



Öffentliche Bekanntmachung der Widerrufsverfügung vom 01.07.2021 zur Festsetzungsverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm vom 11. April 1978

Folgende Verfügung über den Widerruf der Festsetzungsverfügung des Barthelmarktes in Oberstimm 2021 in dem am 11. April 1978 erlassenen Bescheid, beim Markt Oberstimm am 18. April 1978 eingegangen, gebe ich hiermit nach Art. 41 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt.

Widerruf der Verfügung über die Festsetzung des Barthelmarktes Manching für das Jahr 2021 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz Gewerbeordnung (GewO)

Absender:

Markt Manching
1. Bürgermeister
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Empfänger:

Markt Manching
Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Manching, den 01.07.2021

1. Die Festsetzungsverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm vom 11. April 1978 wird nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GewO insoweit widerrufen, wie darin der Barthelmarkt für das Jahr 2021 festgesetzt wurde.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung in Nr. 1 dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil eines Verwaltungsakts öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Widerrufsverfügung kann beim Ordnungsamt des Marktes Manching, Zimmer 007 (EG) Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 – 12:00, Montag: 13:30 – 16:00 Uhr sowie Mittwoch: 13:30 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

poststelle@vq-m.bayern.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Manching – Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Manching, 01.07.2021



Herbert Nerb
1. Bürgermeister